



**Sustainable Energy for All
Verein für nachhaltige Energie,
Vienna, Austria**

Report on the
Audit of the Financial Statements
for the financial year ended
31 December 2018

18 March 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
14070002/10160146

Table of Contents

	Page
1. Audit Contract and Scope of the Engagement	4
2. Breakdown and Description of Significant Financial Statement Items	5
3. Summary of Audit Findings	6
3.1. Compliance of the Accounting System and Financial Statements	6
3.2. Explanations and Evidence	6
3.3. Reporting per Section 273 Paragraph 2 UGB	6
4. Auditor's report	7

Annexes

	Annex
Financial statements	
Financial statements for the financial Year ended 31 December 2018	I
— Balance Sheet as of 31 December 2018	
— Income Statement for the financial Year ended 31 December 2018	
— Notes to the Financial Statements for the financial Year ended 31 December 2018	
Other Annexes	
General Conditions of Contract	II

To the Members of Management and the Administrative Board of
Sustainable Energy for All Verein für nachhaltige Energie,
Vienna, Austria

We have audited the financial statements for the financial year ended 31 December 2018 of

Sustainable Energy for All Verein für nachhaltige Energie,
Vienna, Austria
(referred to as "the Organisation"),

and **report** on the result of our audit as follows:

1. Audit Contract and Scope of the Engagement

The Organisation, represented by the United Nations Office for Project Services (UNOPS), concluded with us a contract to audit the financial statements of the Organisation as of 31 December 2018. Our audit also comprised the accounting system in accordance with Section 269 et seq UGB (Austrian Commercial Code).

As the Organisation is **exempt** of applying the Austrian Association Act based on its status as a Quasi-International Organisation (QIO), the financial statements were prepared **voluntarily** in accordance with the rules of the Austrian Associations Act and the rules of the Austrian Commercial Code. The Organisation is a large association in accordance with the Austrian Association Act (Vereinsgesetz – VerG) for which the rules of Section 21 paragraph 1 of the act apply. As the Organisation exceeded the thresholds as stipulated in Section 22 VerG in 2017, the legal consequences of Section 22 Para 2 VerG shall apply, at the earliest, from 2019.

The audit is a **voluntary** audit.

The **audit includes** assessing whether the legal requirements applied on a voluntary basis and the Organisation's statutes were adhered to.

Our audit was performed in accordance with the **legal requirements and generally accepted standards on auditing** as applied in Austria. These standards require that we comply with *International Standards on Auditing* – ISA. We would like to emphasize that the goal of the audit is to obtain reasonable assurance about whether the financial statements as a whole are free from material misstatement. An absolute assurance is not attainable due to the test nature and other inherent limitations of an audit, together with the inherent limitations of any accounting and internal control system. There is an unavoidable risk that even material misstatements may remain undetected. Areas which are generally covered in special engagements were not included in our scope of work.

We performed the audit at the Organisation's registered office and our premises in February and March 2019. The audit was substantially completed at the date of this report.

Engagement partner of the engagement is Mrs Heidi Schachinger, Wirtschaftsprüfer (Austrian Chartered Accountant).

Our audit is based on the audit contract concluded with the Organisation. The "General **Conditions of Contract**" issued by the Chamber of Tax Advisers and Auditors (see Annex II) form an integral part of the audit contract. The conditions of contract do not only apply to the Organisation and the auditor, but also to third parties. Our liability as auditors is guided under Section 275 UGB.

2. Breakdown and Description of Significant Financial Statement Items

The breakdown and description of all significant financial statement items are included in the notes to the financial statements. We refer to the respective disclosures made by management in the notes.

3. Summary of Audit Findings

3.1. Compliance of the Accounting System and Financial Statements

We obtained evidence that the accounting system is in compliance with the requirements applied on a voluntary basis as well as the Organisation's statutes.

In line with our risk and controls based audit approach and to the extent we considered necessary for the purpose of expressing an opinion, we considered internal controls related to sub processes of the financial reporting process as part of our audit.

With regard to the compliance of the **financial statements** with all requirements applied on a voluntary basis we refer to the auditor's report.

3.2. Explanations and Evidence

The Organisation's legal representative has sufficiently provided all evidence and explanations requested by us as well as their signed management representation letter.

3.3. Reporting per Section 273 Paragraph 2 UGB

During our audit we did not note any facts which indicate that there could be substantial doubt about the Organisation's ability to continue as a going concern, nor indicate a material deterioration of the Organisation's performance. Neither did we note any indications of non-compliance with Austrian law or the Organisation's statutes. We did not note any material weaknesses in the internal controls over the financial reporting process.

4. Auditor's report

Report on the Financial Statements

Audit Opinion

We have audited the financial statements of

**Sustainable Energy for All Verein für nachhaltige Energie,
Vienna, Austria,**

that comprise the balance sheet as of 31 December 2018, the income statement for the year then ended, and the notes.

In our opinion, the financial statements present fairly, in all material respects, the financial position of the Organisation as of 31 December 2018, and its financial performance for the year then ended in accordance with the voluntarily applied Austrian Generally Accepted Accounting Principles (see section "1. General Principles" of the Notes to the Financial Statements).

Basis for our Opinion

We conducted our audit in accordance with Austrian Standards on Auditing. These standards require the audit to be conducted in accordance with International Standards on Auditing (ISA). Our responsibilities under those standards are further described in the "Auditor's Responsibilities" section of our report. We are independent of the Organisation in accordance with Austrian company law and professional regulations, and we have fulfilled our other responsibilities under those relevant ethical requirements. We believe that the audit evidence we have obtained is sufficient and appropriate to provide a basis for our audit opinion. Our liability as auditors is guided under Section 275 UGB.

Responsibilities of Management and the Administrative Board for the Financial Statements

The Organisation's management is responsible for the preparation and fair presentation of these financial statements in accordance with the voluntarily applied Austrian Generally Accepted Accounting Principles and for such internal controls as management determines are necessary to enable the preparation of financial statements that are free from material misstatement, whether due to fraud or error.

Management is also responsible for assessing the Organisation's ability to continue as a going concern, disclosing, as applicable, matters related to going concern and using the going concern basis of accounting, unless management either intends to liquidate the Organisation or to cease operations or has no realistic alternative but to do so.

The Administrative Board is responsible for overseeing the Organisation's financial reporting process.

Auditor's Responsibilities

Our objectives are to obtain reasonable assurance about whether the financial statements as a whole, are free from material misstatements – whether due to fraud or error – and to issue an auditor's report that includes our audit opinion. Reasonable assurance represents a high level of assurance, but provides no guarantee that an audit conducted in accordance with Austrian Standards on Auditing (and therefore ISAs), will always detect a material misstatement, if any. Misstatements may result from fraud or error and are considered material if, individually or in aggregate, they could reasonably be expected to influence the economic decisions of users taken on the basis of these financial statements.

As part of an audit in accordance with Austrian Standards on Auditing, we exercise professional judgment and maintain professional skepticism throughout the audit.

Moreover:

- We identify and assess the risks of material misstatements in the financial statements, whether due to fraud or error, we design and perform audit procedures responsive to those risks and obtain sufficient and appropriate audit evidence to serve as a basis for our audit opinion. The risk of not detecting material misstatements resulting from fraud is higher than for one resulting from error, as fraud may involve collusion, forgery, intentional omissions, misrepresentations or the override of internal control.
- We obtain an understanding of internal controls relevant to the audit in order to design audit procedures that are appropriate in the circumstances, but not for the purpose of expressing an opinion on the effectiveness of the entity's internal control.
- We evaluate the appropriateness of accounting policies used and the reasonableness of accounting estimates and related disclosures made by management.
- We conclude on the appropriateness of management's use of the going concern basis of accounting and, based on the audit evidence obtained, whether a material uncertainty exists related to events or conditions that may cast significant doubt on the Organisation's ability to continue as a going concern. If we conclude that a material uncertainty exists, we are required to draw attention in our audit report to the respective note in the financial statements. If such disclosures are not appropriate, we will modify our audit opinion. Our conclusions are based on the audit evidence obtained up to the date of our auditor's report. However, future events or conditions may cause the Organisation to cease to continue as a going concern.
- We evaluate the overall presentation, structure and content of the financial statements, including the notes, and whether the financial statements represent the underlying transactions and events in a manner that achieves fair presentation.

— We communicate with the administrative board regarding, amongst other matters the planned scope and timing of our audit as well as significant findings, including any significant deficiencies in internal control that we identify during our audit.

Vienna, 18 March 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Heidi Schachinger
Wirtschaftsprüfer
(Austrian Chartered Accountant)

SforALL Financial Statements

31 December 2018

CONTENTS

CONTENTS	2
1 Balance Sheet as at 31 December 2018	3
2 Income statement for the period 1 January 2018 to 31 December 2018	4
3 Notes to the Financial Statements as at 31 December 2018	5
1. General Principles	5
2. Structure of income statements.....	6
3. Structure of balance sheet statement.....	8
4. Governance	8
5. Staffing	10

1 BALANCE SHEET AS AT 31 DECEMBER 2018

All US Dollars	31 December 2018	31 December 2017
<u>Assets</u>		
Fixed Assets		
Property Plant and Equipment	84,886.45	58,959.85
Accumulated Depreciation	35,667.10	14,595.83
Total Fixed Assets	49,219.35	44,364.02
Current Assets		
Receivables		
Cash at managers	4,644,341.15	3,035,395.60
Debtors	4,634,086.45	1,923,787.67
Prepayments	11,923.37	60,000.00
Total Receivables	9,290,350.97	5,019,183.27
Cash		
Cash in Bank	100,062.89	303,077.86
Cash On Hand	444.08	684.45
Total Cash	100,506.97	303,762.31
Total Current Assets	9,390,857.94	5,322,945.58
<u>Total Assets</u>	9,440,077.29	5,367,309.60
<u>Equity and Liabilities</u>		
Equity		
Earnings Reserve	0.00	0.00
Accruals		
Annual leave accrual	153,318.00	90,036.00
Liabilities Due Within One Year		
Accounts payable	97,838.91	200,912.38
Other liabilities	9,188,920.38	5,076,361.22
Total Liabilities Due Within One Year	9,286,759.29	5,277,273.60
<u>Total Equity and Liabilities</u>	9,440,077.29	5,367,309.60

2 INCOME STATEMENT FOR THE PERIOD 1 JANUARY 2018 TO 31 DECEMBER 2018

All US Dollars	1 January to 31 December 2018	1 January to 31 December 2017
<u>Revenue</u>		
Non-earmarked and earmarked contributions	9,564,445.90	8,493,812.99
<u>Total Revenue</u>	9,564,445.90	8,493,812.99
<u>Expenses</u>		
Personnel Expenses		
Salaries and Wages	4,116,825.43	3,723,817.86
Contributions to Staff Provision Funds	0.00	6,531.85
Expenses for statutory social security, payroll-related taxes, etc.	0.00	8,434.26
Other social benefits	22,950.91	17,954.28
Total Personnel Expenses	4,139,776.34	3,756,738.25
Other Operating Expenses		
Bank Charges	6,840.89	2,960.30
Legal and Professional Fees	2,047,276.62	1,825,593.06
Rental Expenses	278,259.13	274,160.40
Travel	1,147,156.92	1,314,122.71
Support Cost/Engagement Service Expense	1,012,338.77	371,964.76
Communication Expenses	149,364.54	238,203.78
Other Operating Expenses	667,353.57	723,986.75
Total Other Operating Expenses	5,308,590.44	4,750,991.76
<u>Total Expenses</u>	9,448,366.78	8,507,730.01
<u>Other income</u>		
Interest Income	18,903.52	20,677.28
Currency Exchange Gains/Losses	-134,982.64	-6,760.26
<u>Total Other Income</u>	-116,079.12	13,917.02
<u>Net Operating Income</u>	0.00	0.00

3 NOTES TO THE FINANCIAL STATEMENTS AS AT 31 DECEMBER 2018

1. GENERAL PRINCIPLES

1.1 Basis of Preparation

As the Sustainable Energy for All Verein für nachhaltige Energie (“SEforALL”) qualifies as an International Non-Governmental Organisation, the provisions of the Austrian Association Act (Vereinsgesetz) are not binding for the preparation of these financial statements. However, these financial statements have been prepared in accordance of section 22 para 2 of the Austrian Association Act (Vereinsgesetz), on a voluntary basis, and in accordance with Austrian generally accepted accounting principles, including accounting and valuation methods of the Austrian Commercial Code (Unternehmensgesetzbuch – UGB), with the exception of the use of German language and Euros as the unit of currency. To provide a true and fair view of the financial statements, positions other than those stated in the Austrian Commercial Code (UGB) have been reflected.

SEforALL qualifies as a large organisation according to section 22 of the Austrian Association Act (Vereinsgesetz).

Assets and liabilities are individually valued under the assumption that SEforALL will continue its activities.

The financial statements have been prepared in English language and US Dollars are used as the presentation currency.

The financial statements include only the activities directly attributable to SEforALL, and exclude those attributable to the former United Nations Initiative.

The principle of prudence has been observed through consideration of risks and potential losses. Only profits and gains realized at the balance sheet date were recognized.

The income statement was prepared using the total expenditure format.

1.2 Income recognition

Income is recognized as a receivable once a contract has been signed. When a contract relates to a future accounting period the income is deferred. Further, income is only recognized when the funds can be requested and not restricted to specific conditions in a future fiscal year.

1.3 Contributions in kind

The financial statements include \$0.6 million (2017 - \$0.9 million) as an estimated value of contributions in kind. \$0.4 million (2017 - \$0.9 million) relates to staff seconded to SEforALL by other entities. During 2018 there were four such staff members (2017 - six). SEforALL is not responsible for the payment of secondees’ salaries and benefits. The estimated value is based on the SEforALL salary scale in place for

the level of each position. The remaining \$0.2 million (2017 - nil) relates to services provided to SEforALL by other entities. The estimated value is based on the estimated market value of the services provided.

1.4 Fixed Assets

Fixed assets are recorded at cost. Depreciation is provided on a straight-line basis over the estimated lives of the asset or term of the lease, whichever is shorter, with a full year charged in the year of acquisition and no depreciation charged in the year of disposal. The estimated life of office equipment is ten years and the estimated life of computer equipment is four years.

1.5 Currency exchange

The financial statements are prepared in US Dollars to be consistent with reporting to senior management and external stakeholders.

Transactions that are conducted in a currency other than US Dollars are converted at the prevailing exchange rate as provided by United Nations Office for Project Services (UNOPS).

2. STRUCTURE OF INCOME STATEMENTS

2.1 Non-earmarked and earmarked contributions

Non-earmarked and earmarked contributions of \$9.6 million, as shown in the table below, are entered as revenues as there are related expenses that can be directly attributed to these revenues. The balance of unused contributions received, and commitments not yet expensed of \$9.2 million is recognized as a liability.

All US Dollars	1 January to 31 December 2018	1 January to 31 December 2017
Revenue from Donor Income	18,126,401.28	12,712,794.21
In kind contributions	626,965.00	857,380.00
Total Income	18,753,366.28	13,570,174.21
Deferred Revenue	(9,188,920.38)	(5,076,361.22)
	9,564,445.90	8,493,812.99

New donor income and in-kind contributions amounting to \$13.7 million were recognized in 2018, as shown in the following table.

All US Dollars	1 January to 31 December 2018
Austrian Federal Ministry for Europe, Integration and Foreign Affairs	149,245.25
Charles Stewart Mott Foundation	500,000.00
ClimateWorks Foundation	800,000.00
The Danish Ministry of Foreign Affairs	1,524,622.66
Hivos Global Fund	80,216.81
German Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation and Nuclear Safety	1,404,716.18
IKEA Foundation	5,000,000.00
Ministry for Foreign Affairs Sweden	2,862,822.20
The Ministry for Foreign Affairs of the Republic of Iceland	200,000.00
Wallace Global Fund	200,000.00
Contributions in kind	626,965.00
SEforALL Forum 2018 Sponsorships and Registration Fees	328,416.96
	<hr/>
	13,677,005.06
Revenue deferred in 2017	5,076,361.22
Total Income	18,753,366.28

2.2 Engagement services and support costs

SEforALL is supported by organisations such as UNOPS and the United Nations Foundation (UNF), who act as fund managers and fiduciary agents on behalf of SEforALL, and these organisations charge a support fee. These support fees include centrally managed direct costs, locally managed direct costs, and other fees that support the management of the SEforALL funds. These fees are based on service agreements between SEforALL and the respective organisations.

2.3 Bank charges

SEforALL operates a bank account with the Bank of Austria. In January 2018, a second Bank of Austria account was opened to provide a dedicated account for a significant project (Project SHIFT).

2.4 Legal and professional fees

Legal and professional fees include the 2018 audit fee.

3. STRUCTURE OF BALANCE SHEET STATEMENT

3.1 Fixed Assets

	Office Equipment	Computer Equipment	Total
Cost			
Brought forward	960.88	57,998.97	58,959.85
Acquisition	-	25,926.60	25,926.60
Disposal	-	-	-
Carried forward	<u>960.88</u>	<u>83,925.57</u>	<u>84,886.45</u>
Accumulated Depreciation			
Brought forward	96.09	14,499.74	14,595.83
Charged in the year	96.09	20,975.18	21,071.27
Disposal	-	-	-
Carried forward	<u>192.18</u>	<u>35,474.92</u>	<u>35,667.10</u>
Net book value			
Brought Forward	<u>864.79</u>	<u>43,499.23</u>	<u>44,364.02</u>
Carried Forward	<u>768.70</u>	<u>48,450.65</u>	<u>49,219.35</u>

In addition to the assets shown above, assets with a net book value as at 31 December 2018 of USD 74,997.81 (31 December 2017 of USD 91,803.61) were in use by SEforALL and in the process of being transferred to the SEforALL Association.

3.2 Receivables

The receivables balance presented as “Cash at Managers” as at 31 December 2018 represents the balance of contributions received. The cash balances are held and managed by UNF, UNOPS, in accordance with the terms of the relevant management agreement, or held and managed directly by SEforALL.

Furthermore, the receivable balance presented as “Debtors” amounting to USD 4,634,086.45 refers to contracted commitments not yet received.

3.3 Post balance sheet events

The lease for the current premises of SEforALL in Vienna expires on 31 December 2019, and SEforALL is currently engaged in looking for new premises in Vienna to allow for the growth of the organization, with a view to signing the contract by 1 December 2019.

4. GOVERNANCE

4.1 Legal structure.

SEforALL is registered as a Quasi-International Organisation in Austria. Key legal milestones include:

- The SEforALL Association was established (ZVR: 431532989) (January 2016).
- The Law on Non-Governmental International Organisations was enacted by the Austrian Government (April 2016).

- An Ordinance of the Ministry of Foreign Affairs was issued, granting SEforALL status as an International Non-Governmental Organisation (April 2016).
- An Ordinance of the Ministry of Finance was issued, granting SEforALL status of a social impact organisation/"Gemeinnuetzigkeit" (May 2016).
- A Governmental Ordinance on the recognition of SEforALL as a Quasi-International Organisation under Austrian Law was issued, to be applied retroactively for all of 2016 (June 2016)
- An Ordinance of the Ministry of Labor granting SEforALL the ability to hire non-EU Foreigners (July 2016).
- The Ministry of Foreign Affairs re-certified SEforALL as a Quasi-International Organisation for 2017 (December 2016).
- The Ministry of Foreign Affairs re-certified SEforALL as a Quasi-International Organisation for 2018 (January 2018).
- The Ministry of Foreign Affairs re-certified SEforALL as a Quasi-International Organisation for 2019 (December 2018).

4.2 SEforALL governance structure.

In 2018 the governance arrangements for SEforALL included:

- (a) an Administrative Board;
- (b) a Chief Executive Officer (CEO);
- (c) an independent Audit function;

The governance structure is aligned with the Austrian legal requirements for Quasi-International Organisations. The Administrative Board operates in accordance with SEforALL's statutes that were revised in July 2017, and in accordance with SEforALL's Administrative Board's rules of procedure (bylaws) that were approved in October 2016. No revisions to the statutes were made in 2018.

In the meeting on 17 September 2017, the Administrative Board agreed to seek the establishment of a Funders' Council to enhance its cooperation and coordination with SEforALL's funding partners. The Funders' Council is made up of entities that provide funding to SEforALL and the Chair sits on the Administrative Board. The Terms of Reference for the Funders Council were agreed by the Administrative Board at its meeting on 14 March 2018 and by the funding partners on 28 March 2018. The Funding Council was formally established in May 2018.

4.3 The SEforALL Administrative Board.

The Administrative Board is SEforALL's main governance body. The Administrative Board members since 1 January 2018 are shown in the table below.

	Name	Organisation	Position	Date of change
1.	António Mexia	CEO, EDP Energias de Portugal	Chair	

2.	Elizabeth M. Cousens	Deputy CEO, UN Foundation	Vice Chair	
3.	Harish Hande	Co-Founder and CEO, Selco India	Member	
4.	Steve Howard	Entrepreneur, and former Chief Sustainability Officer, IKEA	Member	
5.	Leonardo Beltran Rodriguez	Former Deputy Secretary for Planning and Energy Transition, Ministry of Energy of Mexico	Member	
6.	Zouera Youssoufou	Managing Director and CEO, Dangote Foundation	Member	
7.	Daniel Klier	Group Head of Strategy and Global Head of Sustainable Finance, HSBC Holdings plc	Member	Joined 14 March 2018.
8.	Gerard Penning	Executive Vice President, Human Resources Downstream, Royal Dutch Shell plc	Member	Joined 14 March 2018.
9.	Robert MacIver	Sustainable Energy Policy Adviser, DFID	Member	Joined 4 May 2018
10.	Rachel Kyte	CEO of SEforALL and SRSG	Ex officio member	

The members of the Administrative Board do not receive remuneration from SEforALL. No loans were granted to members of the Administrative Board.

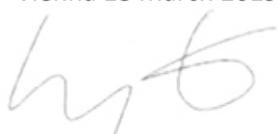
4.4 Chief Executive Officer

In January 2016, Rachel Kyte was appointed Chief Executive Officer of SEforALL for a term of five years, renewable upon agreement with the Board.

5. STAFFING

In 2018 SEforALL had an average of 33 (2017 - 26) occupied staff positions.

Vienna 18 March 2019



Rachel Kyte
Chief Executive Officer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.